

§. 4.

Sie sind gehalten, sowohl die nach dem Dictate des Lehrers zu machende Niederschrift, als auch die häuslichen Arbeiten sauber und mit Sorgfalt auszuführen und ihre Bücher und Hefte stets rein und ordentlich zu halten.

§. 5.

Die Schüler haben Alles, was für den Unterricht in den einzelnen Disciplinen erforderlich ist, mitzubringen; Fremdartiges mitzubringen, ist auf's Strengste untersagt. Geschieht dies dennoch, so wird das Mitgebrachte weggenommen und den Eltern oder deren Stellvertretern zugeschickt und in nöthigen Fällen vernichtet. Diese Massregel schliesst jedoch die Bestrafung nicht aus.

§. 6.

Zeigt ein Schüler beharrlichen Unfleiss und grobe Vernachlässigung seiner Pflichten und beharrt er dabei trotz der wohlmeinenden Ermahnungen seiner Lehrer, so wird von dem Director an die Eltern berichtet, und erfolgt dann noch keine Besserung, so wird er, damit sein böses Beispiel den übrigen Schülern keine Gefahr bringe, von der Schule entfernt.

§. 7.

Der Umgang mit jungen Leuten, welcher für die Sittlichkeit oder die Wahrnehmung der Pflichten schädlich befunden wird, zieht das strengste Einschreiten von Seiten der Direction nach sich.

§. 8.

Beschädigung oder Verunreinigung der Wände, Bänke, Katheder, Landkarten, überhaupt jede Art von Beschädigung der Lehrmittel und Schulgeräthe ist auf's Strengste untersagt und wird auf Kosten des strafbaren Schülers wiederhergestellt. Bleibt der Schüler unbekannt, so sind sämtliche Schüler für den Schadenersatz verantwortlich und erleiden dieselbe Strafe, welche anders den Muthwilligen allein getroffen haben würde.